

MetropoleS Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Vereinsatzung

In der Fassung vom 8. September 2017 mit der Gültigkeit ab 1. Januar 2018

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen: „MetropoleS Lohnsteuerhilfeverein e.V.“ Saatwinkler Damm 11-12, 13627 Berlin
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Charlottenburg und damit im Bundesland Berlin. Die Geschäftsleitung befindet sich in demselben Bezirk. Der Verein wird beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Arbeitsgebiet ist der Geltungsberiech des Grundgesetzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung bei Einkünften aus Nichtselbständiger Arbeit und bei sonstigen Lohnsteuersachen sowie in den § 4 Nr. 11 S.2 StBerG genannten Veranlagungsverfahren.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins umfasst ferner die Vertretung der Mitglieder in den Rechtsbehelfsverfahren vor Finanzbehörden und Finanzgerichten.
- (3) Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.
- (4) Der Verein unterhält keine auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder kann jede(r) Arbeitnehmer(in) im Verein werden, der (die) nach § 2 S. 1 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt in den Verein ist schriftlich oder elektronisch schriftlich zu erklären.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung sind in jedem Fall vor Abgabe der Beitrittserklärung bekannt zu geben und auszuhändigen.
- (3) Der Vorstand kann den Beitritt binnen 4 Wochen nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags schriftlich oder elektronisch schriftlich verweigern. Verweigert der Vorstand den Beitritt nicht, gilt als Beginn der Mitgliedschaft das Datum der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags.
- (4) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (5) Nimmt ein Mitglied im Kalenderjahr nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut die Hilfeleistung des Vereins in Anspruch, lebt hierdurch die Mitgliedschaft nur mit zusätzlicher schriftlicher Erklärung wieder auf. Trotzdem ist das Mitglied zur Leistung des Beitrags verpflichtet für die Hilfeleistung nach Beendigung der Mitgliedschaft in Anspruch genommen wurde. Es kommt nicht auf den Stand oder Status der Hilfeleistung an, sondern auf den Beginn der Hilfeleistung.
- (6) Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden.
- (7) Beabsichtigten Mitglieder, Schadensersatz gegenüber dem Verein gelten zu machen, so hat zunächst eine schriftliche Anzeige per Post des Sachverhaltes und der daraus kausal

erstandenen Schäden gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erfolgen. Eine Klage vor dem ordentlichen Gericht ist erst dann zulässig, wenn der Verein auf die schriftliche Anzeige des Schadens nicht binnen einer Frist von 6 Wochen reagiert hat oder die Regulierung des Schadens ablehnt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar.
- (2) Der Austritt ist nur am Ende eines jeden Kalenderjahres (zum 31.12.) möglich. Er ist schriftlich per Post mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, also bis zum 30.09, für den Fall des außerordentlichen Austritts drei Monate vor Geltung des erhöhten Beitrags gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung nur gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Kündigung beim Beratungsstellenleiter ist nicht rechtskräftig.
- (3) Führt eine Änderung der Beitragsordnung zu einer durchschnittlichen Beitragserhöhung von mehr als 15%, so steht den Mitgliedern unabhängig der in § 5 Abs. 2 der Satzung enthaltene Kündigungsfrist das Recht zu, die Mitgliedschaft schriftlich per Post zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Diese Kündigung muss eine Begründung enthalten und dem Vorstand innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung zugegangen sein.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angaben von Gründen. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich per Post Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Vertreterversammlung endgültig.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder elektronisch schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der 2. Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für offenen Forderungen und etwaige Haftpflichtansprüche nach § 16 der Satzung, die im Rahmen der Mitgliedschaft entstanden sind. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen oder auf schriftliche oder elektronisch schriftliche Aufforderungen zukommen zu lassen. Sollte das Mitglied nach zweifacher schriftlicher oder elektronisch schriftlicher Aufforderung die Unterlagen nicht in der Beratungsstelle oder schriftlich elektronisch eingereicht haben, verliert das Mitglied seinen Haftpflichtanspruch. Fernerhin ist das Mitglied verpflichtet in allen eigenen steuerlichen Belangen bei der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken, sie haben insbesondere ihre steuerlichen Unterlagen zu ordnen und vorzubereiten, sich rechtzeitig um ein Beratungstermin zu bemühen und erforderliche Rückfragen zügig zu erledigen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei einer Änderung des Wohnsitzes oder der E-Mail-Adresse dem Verein ihre neue Adresse unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (2) Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 7 der Satzung und laut aktuell gültiger Beitragsordnung verpflichtet.

- (3) An der Mitgliederversammlung können geladene Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
- (4) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.
- (5) Die Mitglieder erklären sich mit ihrem Vereinsbeitritt und der Abgabe der E-Mail-Adresse damit einverstanden, dass Mitteilungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere der Einladung zur Mitgliederversammlung oder Wahl der Mitgliederversammlung, auch papierlos im Weg elektronischer Post (E-Mail) versendet werden können. Die Mitglieder sind angehalten regelmäßig ihre E-Mail-Postfächer auf E-Mails zu überprüfen. Fernerhin ist jegliche Änderung der E-Mail-Adresse unverzüglich dem Verein schriftlich mitzuteilen. Eine nachträgliche Stimmabgabe zur einberufenen Mitgliederversammlung oder Wahl der Mitglieder durch Unterlassung der Änderung der E-Mail-Adresse ist ausgeschlossen. Des Weiteren hat das Mitglied dieses Versäumnis zu vertreten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. In bestimmten Fällen und bei einzelnen Gruppen von Mitgliedern, kann durch Vorstandsbeschluss die Erhebung des anteiligen Mitgliedsbeitrags monatlich erhoben werden. Eine einmalige Eintrittsgebühr kann erhoben werden. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedsbeitrag und Eintrittsgebühr in entsprechendem Umfang zu ändern. Der Jahres-oder Monatsbeitrag darf nur nach der gültigen Beitragsordnung erhoben werden, welche vom Vorstand erlassen wird. Die geänderte Beitragsordnung ist den Mitgliedern einen Monat vor dem Zeitpunkt bekanntzugeben, von dem an sie gelten soll.
- (2) Der erste Jahresbeitrag bzw. anteilige Monatsbeiträge sind bei Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgende Jahresbeiträge sind bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. Monatliche Beiträge sind zum Ende eines jeden Monats zu entrichten. Dieses gilt unabhängig, ob bis zum jeweiligen Zeitpunkt die Leistung des Vereins erbracht oder in Anspruch genommen wurde. Sofern die Zahlung bei Jahresbeiträgen bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres, bei Monatszahlern bis zum 15. des Folgemonats oder bei unterjährig Beitritten bis zum Ende des Folgemonats des Beitritts, nicht erfolgt ist, befindet sich das Mitglied automatisch in Zahlungsverzug, einer nochmaligen schriftlichen Mahnung bedarf es nicht.
- (3) Außerdem der sich aus der Beitragsordnung ergebenden Mitgliedsbeitrag wird für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen gemäß § 2 unserer Satzung kein besonderes Entgelt erhoben, fernerhin in den Fällen der Vertretung von Rechtsbehelfen vor dem Finanzgericht werden dem Mitglied die angefallenen Auslagen berechnet im Interesse aller Mitglieder. Diese sind ausnahmsweise nach Aufwand zu entschädigen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag in begründeten Ausnahmefällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet. Eine Rechnungslegung erfolgt nicht.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Fernerhin können einem Organ des Vereins nur Mitglieder oder Beratungsstellenleiter in vertraglicher Beziehung zum Verein stehen und bei der Aufsichtsbehörde gemeldet sind, angehören.

- (2) Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Vereinsorgan ist nicht möglich. Mitglieder dieser Organe dürfen keinem anderem Lohnsteuerhilfverein angehören und auch keinen anderen Lohnsteuerhilfverein, gleich in welcher Funktion, tätig sein.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben eine besondere, heerausragende und verantwortungsvolle Position. Wenn und soweit ein Organmitglied sich, gleich in welcher Weise, so verhält, dass der Verein bzw. dessen Ruf erheblich oder nachweislich geschädigt wird, kann es als Mitglied aus der jeweiligen Organfunktion ausgeschlossen werden.

§ 10 Wahl der Mitgliedervertreter

- (1) Mitgliedervertreter nehmen die Rechte der Mitglieder in der Mitgliedervertreterversammlung wahr. Zum Mitgliedervertreter könne nur natürliche Personen vorgeschlagen und gewählt werden. Darüber hinaus können natürliche Personen vorgeschlagen werden, die als Leiter/in einer Beratungsstelle in einer vertraglichen Beziehung zu dem Verein stehen und bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet sind. Mitgliedervertreter können sich nicht durch Dritte vertreten lassen.
- (2) Je 100 Mitglieder werden durch einen gewählten Mitgliedervertreter repräsentiert, wobei die Anzahl der gewählten Mitgliedervertreter auf 30 begrenzt wird. Der Mitgliedervertreterversammlung gehören die von den Mitgliedern auf 5 volle Kalenderjahre zu wählende Mitgliedervertreter an. Damit die Mitgliedervertreterversammlung von Beginn an beschlussfähig ist, werden drei Mitgliedervertreter im Gründungsverfahren gewählt. Diese drei Mitgliedervertreter werden vorgeschlagen und gewählt von allen bisherigen Mitgliedern. Das Prozedere der Wahl findet sinngemäß wie in § 10 Abs. 4-11 der Satzung statt.
- (3) Für die Anzahl der zu wählenden Mitgliedervertreter ist die Mitgliederzahl am 31.12. des Jahres maßgeblich, das der Wahl der zu wählenden Mitgliedervertreter vorausgeht.
- (4) Die zu wählenden Mitgliedervertreter werden in der Weise bestimmt, dass sämtliche Mitglieder im 1. oder 2. Quartal des Wahljahrs angeschrieben, vornämlich per E-Mail, und um Übersendung von Namensvorschlägen zur Mitgliedervertreterwahl gebeten werden. Die Wahlvorschläge müssen innerhalb einer Frist von drei Wochen an die Hauptverwaltung des Vereins, unter Angabe des Namens und der Adresse des Mitglieds sowie dessen Unterschrift geschickt werden. Sollten die eingehenden Wahlvorschläge nicht ausreichen, um genügend zu wählende Kandidaten aufzustellen, ist der Vorstand verpflichtet, die Wahlvorschläge zu ergänzen.
- (5) Aus den ordnungs-und fristgemäß eingegangenen Vorschlagslisten wird die doppelte Anzahl zu wählender Mitgliedervertreter in der Reihenfolge der sie unterstützenden Mitgliederunterschriften in einem Wahlzettel aufgenommen. Der Wahlzettel wird den Mitgliedern im 3. Quartal des Wahljahres zugeschickt, vornämlich per E-Mail. Die Stimmzettel sind von den Mitgliedern mit ihrem Name, ihrer Adresse sowie ihrer Unterschrift zu versehen und innerhalb einer Frist von drei Wochen an die Hauptverwaltung des Vereins in verschlossenen Wahlumschlägen zurückzusenden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit ist derjenige Mitgliedervertreter mit der längeren Vereinszugehörigkeit gewählt. Sollte auch diese gleich sein, entscheiden die „bisher tätigen Mitgliedervertreter. Das Wahlergebnis ist den Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben.
- (6) Es gibt keine geborenen Mitgliedervertreter, ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes sind auch keine geborenen Mitgliedervertreter.
- (7) Das Stimmrecht darf nicht ausgeführt werden, wenn es um die Abstimmung über eine Beschlussvorlage geht, die den einzelnen Mitgliedervertreter persönlich betrifft.
- (8) Ein Mitgliedervertreter kann durch schriftliche Rücktrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, durch Beschluss der Mitgliedervertreter auf Vorschlag des Vorstandes aus wichtigem Grund (objektiv grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übernommenen Aufgaben) oder, automatisch in Fällen des § 9 Abs. 2 der Satzung ausscheiden.
- (9) Endet das mit dem Verein bestehende Mitgliedschafts- oder Vertragsverhältnis des gewählten Mitgliedervertreters, so endet auch seine Stellung als Mitgliedervertreter mit dem gleichen

Datum, es sei denn, der Mitgliedervertreter wird innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Mitglied des Vereins. Der betroffene Mitgliedervertreter ist darüber schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

- (10) Scheiden gewählte Mitgliedervertreter vorzeitig durch Tod oder aufgrund der Bestimmungen des Abs. 9 aus, so ergänzt der Vorstand die ausgeschiedenen Mitgliedervertreter aus der Wahlvorschlagsliste der letzten Wahl, nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Sollten die Wahlvorschlagsliste nicht ausreichen, so besteht die Mitgliedervertreterversammlung aus einer geringeren Anzahl solange bis eine neue Mitgliedervertreterwahl erfolgt. Die fehlenden Mitgliedervertreter werden auf der nächsten Mitgliedervertreterwahl zusätzlich gewählt, so dass die Anzahl nach Absatz 2 nicht unterschritten wird.
- (11) Mitgliedervertreter haben keinerlei Anspruch auf eine Vergütung für die übernommenen Aufgaben oder Anwesenheiten bei Versammlungen. Fernerhin haben Sie keinerlei Anspruch auf Auslagenerstattungen. Es obliegt dem Vorstand Mitgliedervertretern einheitlich eine pauschale für Auslagen über den Verein erstatten zu lassen. Die Höhe und den Auszahlungszeitpunkt legt der Vorstand fest.

§ 11 Versammlung der Mitgliedervertreter

- (1) Die Mitgliedervertreterversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsberichts, findet eine Versammlung der Mitgliedervertreter unter Vorsitz des Vorstands oder seines Stellvertreters statt. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitgliedervertreter einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitgliedervertreter benannte Adresse gerichtet ist bzw. nach Absendung an die letzte vom Mitgliedervertreter benannte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Stimmberechtigt sind alle Mitgliedervertreter, die ihre Beiträge für das laufende Jahr bezahlt haben oder einen laufenden Vertrag mit dem Verein innehaben.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 20% aller Mitgliedervertreter hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jeder Mitgliedervertreter kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliedervertreterversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (4) Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedervertreter dies verlangen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung werden, unbeschadet der Vorschriften § 33 BGB (Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks) mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitgliedervertreter gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervertreterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitgliedervertreter.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliedervertreterversammlung beizufügen.
- (7) Die Mitgliedervertreterversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Aussprache über Ergebnis der Geschäftsprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, mit Ausnahme des § 13 dieser Satzung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann gemäß § 23 Abs. 2 BGB nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Verträge des Lohnsteuerhilfevereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen (§ 15 AO) bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung. Wird z.B. ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger eines Vorstandsmitgliedes als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter vom Verein angestellt, so bedarf es hinsichtlich der Anstellung als auch der Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
- (6) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
 - Bestellung eines Geschäftsführers i. S. d. § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
 - Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung im Sinne von § 15 der Satzung
 - Bekanntgabe des Geschäftsführungsberichtes und Einberufung der Vertreterversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung
 Wahrnehmung der sich aus dem StBerG ergebenden Verpflichtungen der Aufsichtsbehörde

§ 13 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur in einer Vertreterversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigten Änderungen der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedervertreter. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitgliedervertreter erforderlich. Die Zustimmung der nichterschiedenen Mitgliedervertreter muss schriftlich erfolgen. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts, der Aufsichtsbehörde i.S.d. § 23 Abs. 1 StBerG oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstandsvorsitzende befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 14 Verpflichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat die sich aus dem StBerG ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:

- (1) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahrs durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:
-Personen (z.B. Steuerberater und Rechtsanwälte) und Gesellschaften, die zur unbeschränkten Hilfe in Lohnsteuersachen befugt sind, Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßig oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.
- (3) Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besonders Vertreter oder Angestellte des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein.
- (4) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts eine Abschrift hiervon der zuständigen Aufsichtsbehörde i. S. d. § 27 Abs. 1 StBerG zuzuleiten und innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellung den Mitgliedervertretern bekanntzugeben.
- (5) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Vertreterversammlungen ist sie spätestens 2 Wochen vorher zu unterrichten.
- (6) Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben i.S.d. § 7 DVLStHV und § 30 StBerG innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 15 Beratung der Mitglieder

- (1) Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i.S.d. § 23 StBerG ausgeübt.
- (2) Die Hilfeleistung in Steuersachen wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in der Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt. Er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Die zweite Beratungsstelle kann auch in einem anderen Finanzamtsbezirk bzw. Oberfinanzbezirk liegen, wenn dabei die Einhaltung der laut StBerG und Satzung bezeichneten Vorschriften und Pflichten sicher gestellt sind. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über alle in den Beratungsstellen tätigen Personen aus.
- (3) Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die
 - a) Zu dem in § 3 Nr. 1 StBerG bezeichneten Personenkreis gehören
 - b) Eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluss der Ausbildung drei Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder
 - c) Mindestens drei Jahre auf dem für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG einschlägigen Gebiete des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig geworden sind; auf die mindestens dreijährige Tätigkeit können Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden.

Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.

- (4) Die Hilfeleistung in Steuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen eines Lohnsteuerhilfevereins ist nicht zulässig.
- (5) Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen der Mitglieder sind auf die Dauer von 7 Jahren nach Abschluss der Tätigkeiten des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitgliedes aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen 3 Monate, nachdem es die Aufforderung erhalten hat, nicht nachkommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem StBerG getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt. Änderungen der Aufbewahrung bei Änderungen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten behält sich der Vorstand vor.

§ 16 Haftpflichtversicherung

- (1) Bei der Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden. Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen, u.a.) schließt der Verein eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i.S.d. § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Aufsichtsbehörde i.S.d. § 27 Abs. 1 StBerG.
- (2) Der Anspruch des Mitgliedes auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Verein bestehenden Rechtsverhältnis verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht mit schriftlicher Geltendmachung gegenüber dem Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins, Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitgliedervertreter. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitgliedervertreter der Auflösung widersprechen.
- (2) Falls die Vertreterversammlung nicht anders beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vertretungsbefugnis gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten gem. § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gem. § 26 StBerG zu beschließen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Vertreterversammlung zu entscheiden.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Berlin.

§ 19 Wirksamkeit

Sie Satzung tritt mit Ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzung.